

Die 18 Beiträge, die in diesem Band abgedruckt sind, bewegen sich mit weithin übereinstimmenden Ergebnissen um vier Themenkreise: 1. Die Notwendigkeit, die Kirche als Gemeinschaft, als „communio“, zu verstehen und zu verwirklichen. Das Zweite Vatikanische Konzil hatte entscheidende Schritte in diese Richtung getan. Inzwischen jedoch gibt es nach wie vor Tendenzen, das Amt übermäßig zu betonen und die Kollegialität der Bischöfe in einer einseitigen Weise dem Primat des Papstes unterzuordnen: „Die gegenwärtige Ordnung, in der das freie Handeln des Papstes das einzige Strukturprinzip zu sein scheint, führt einen jahrhundertlangen Prozeß der Behauptung der päpstlichen ‚Freiheit‘ bis zu den äußersten Konsequenzen“ (A. Acerbi, 224). 2. Einen wesentlichen Grund für diese Entwicklung sehen die Autoren in dem Kontrast zwischen dem Kirchenbild des Ersten und des Zweiten Vatikanischen Konzils, einem „unvermittelten Nebeneinander zweier Ekklesiologien mit gegenläufiger Tendenz“ (H. J. Pottmeyer, 90). 3. In einer Reihe von Beiträgen werden Modelle entwickelt, wie Institutionen geschaffen werden könnten, die die Beteiligung der Bischöfe an der zentralen Kirchenleitung gewährleisten und damit die „übermäßige Zentralisierung“ (J. Lécuyer, 300) abbauen. 4. Die Referate, die das Colloquium einleiteten, untersuchen die Veränderungen, die sich derzeit in der Menschheit und in den Kirchen der verschiedenen Kontinente vollziehen und deutlich werden lassen, wie stark das Konzil und die es prägende Theologie noch europazentriert waren.

Die Tendenzen in der kirchlichen Entwicklung, die auf diesem Colloquium präzise erfaßt und diskutiert wurden, haben sich in der Zwischenzeit eher noch verstärkt. Insofern ist die Analyse nicht überholt, obwohl die Tagung schon mehr als drei Jahre zurückliegt, und die Hinweise auf notwendige Veränderungen sind auch heute aller Beachtung wert. W. Seibel SJ

STEGMANN, Franz Josef: *Die katholische Kirche in der Sozialgeschichte*. Die Gegenwart. München: Olzog 1983. 198 S. Kart. 28,-.

Dies ist der angekündigte „Anschlußband“ zu dem unter dem gleichen Obertitel 1980 erschienenen, hier 199 (1981) 141 gewürdigten Werk von

Nikolaus Monzel, dessen Grundhaltung sein Schüler Stegmann treu wahrt. Nichtsdestoweniger besteht ein gewichtiger Unterschied. Stegmanns Interesse richtet sich ganz auf das Lehrhafte und die Grundsatzfragen; dementsprechend schildert er weniger die konkrete Sozialgeschichte und den Anteil der Kirche an ihr, als die Lehrentwicklung und den bis heute erreichten Stand ihrer Soziallehre, insbesondere die Diskussion unter deren Repräsentanten im deutschen Sprachraum. Stegmanns vornehmes Bemühen, allen Teilnehmern an dieser Diskussion vollkommen gerecht zu werden und niemand zu verletzen, bringt leider die Gefahr mit sich, daß der Leser die Härte, mit der dieser Streit zeitweise geführt worden ist, unterschätzt und verkennt, welchen Verlust an Ansehen und Vertrauen dieser Streit der katholischen Soziallehre gekostet hat.

O. v. Nell-Breuning SJ

SEBOTT, Reinhold: *Das neue kirchliche Eherecht*. Frankfurt: Knecht 1983. 229 S. Kart. 36,-.

Von dem am ersten Adventssonntag dieses Jahres (1983) in Kraft tretenden neuen Gesetzbuch der Kirche (Codex Iuris Canonici) wird namentlich das darin neu geregelte kirchliche Eherecht weite Kreise interessieren. So werden bestimmt in Kürze mehrere Versuche auf dem Büchermarkt erscheinen, diesen Teil des neuen Gesetzbuchs gesondert zu kommentieren, um auf diese Weise dem großen Kreis von Interessenten den Zugang dazu zu erleichtern. Die hier vorliegende Darstellung stammt von einem Kanonisten, der selbst am Entwurf des neuen Gesetzbuchs mitgearbeitet hat.

Der tiefgehende, in der Kirche insgesamt durch das Zweite Vatikanische Konzil herbeigeführte Wandel vermochte dank seiner inneren Lebenskraft sich ganz von selbst durchzusetzen, auch ohne bereits in Rechtsvorschriften umgesetzt zu sein. Anders dagegen das in äußerst diffiziler und subtiler Gesetzgebung und dazu ergangener Rechtsprechung ausgefeilte kirchliche Eherecht. Hier bedurfte es, um dem vom Konzil erarbeiteten vertieften Verständnis der ehelichen Gemeinschaft zum Durchbruch zu verhelfen, einer völligen Neubearbeitung durch den kirchlichen Gesetzgeber. Ganz besonders dringlich war eine

Neuregelung der Mischehe, die deswegen auch bereits 1970 von Paul VI. durch das Motuproprio „Matrimonia mixta“ vorweggenommen wurde. Diese Neuregelung von 1970, die sich mitsamt den von der Deutschen Bischofskonferenz dazu erlassenen Anordnungen bei uns bereits eingelebt hat, übernimmt das neue kirchliche Gesetzbuch in allen wesentlichen Stücken. Neu hinzu kommt nun aber die Selbstbeschränkung, die die Kirche aufgrund des im Konzil erarbeiteten neuen Verständnisses ihrer Rechtsbeziehungen zu den anderen „Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften“ sich hinsichtlich der Reichweite ihrer eigenen Gesetzgebung diesen gegenüber auferlegt. Die daraus sich ergebenden Neuerungen dürften wohl dazu führen, daß die Deutsche Bischofskonferenz ihre Anordnungen noch einmal überprüfen und die Gelegenheit dazu benutzen wird, um nicht nur die inzwischen gemachten Erfahrungen auszuwerten, sondern in einzelnen Stücken auch noch weitere Folgerungen zu ziehen. Insofern ist also noch nicht in allen Stücken das letzte Wort gesprochen. Was nach dem heutigen Stand der Dinge und dem heutigen Erkenntnisstand feststeht, das legt dieses Buch in einer Sprache, die auch dem Nichtjuristen verständlich ist, klar, übersichtlich und zuverlässig dar.

O. v. Nell-Breuning SJ

*Dokumente wachsender Übereinstimmung.* Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene 1931–1982, Hrsg. und eingel. v. Harding MEYER, Hans Jörg URBAN, Lukas VISCHER. Paderborn, Frankfurt: Bonifatius, Lembeck 1983. 709 S. Lw. 68,-.

Seit sich die katholische Kirche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) entschloß, aktiv in die ökumenische Bewegung einzutreten, wurden die Gespräche zwischen den Kirchen und Konfessionen in einem vorher kaum vorstellbaren Ausmaß intensiviert. Dabei kam es zu zahlreichen, zum Teil bahnbrechenden theologischen Übereinstimmungen, die jeweils in Konsenspapieren festgehalten wurden. In dem vorliegenden Werk sind diese Texte zum ersten Mal vollständig gesammelt. Die Herausgeber beschränken sich dabei mit Recht auf die Ergebnisse der Lehrgespräche, die bilateral – also zwischen jeweils zwei

Partnern – und auf Weltebene stattfanden und kirchenoffiziellen Charakter hatten; sie waren also von den Kirchenleitungen veranlaßt, diese hatten die Teilnehmer benannt und beauftragt, und die Ergebnisse wurden direkt den Kirchenleitungen unterbreitet. Alle diese Gespräche bezogen sich ausschließlich auf die Erörterung von Differenzen in der Glaubenslehre und in der Kirchenverfassung. Sie hatten das Ziel, eine Übereinstimmung zu erreichen, auf Grund deren eine Kircheneinigung möglich wird. Der Leser der Dokumente muß immer wieder mit Überraschung feststellen, wie weit diese Übereinstimmung bereits geht, und er fragt sich, warum die Umsetzung in gelebte kirchliche Gemeinschaft so lange auf sich warten läßt. Die Analyse der Faktoren, die dies verhindern, ist naturgemäß nicht Aufgabe einer solchen Dokumentensammlung.

Alle Konsentexte sind vollständig abgedruckt, immer auch mit dem jeweiligen Vorwort, das über die Entstehung berichtet. Wo dies fehlt, haben die Herausgeber eine historische Einleitung vorangestellt. Den Abschluß des Bandes bildet ein Sachregister. Die Jahreszahlen des Titels bieten allerdings kein exaktes Bild des Inhalts: Aus dem Jahr 1931 stammt nur ein einziger Text, das Bonner Interkommunikationsabkommen zwischen der Altkatholischen Kirche und den Kirchen der Anglikanischen Gemeinschaft. Alle anderen Dokumente sind erst nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil entstanden. W. Seibel SJ

*Dokumente zur Erneuerung der Liturgie.* Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973. Hrsg. v. Heinrich RENNINGS unter Mitarbeit von Martin GLÖCKENER. Kevelaer: Butzon & Bercker 1983. 1383 S. Lw. 93,-.

Mit der Liturgiekonstitution, die vor jetzt zwanzig Jahren verabschiedet wurde, gab das Konzil den Anstoß zu einer umfassenden Reform des Gottesdienstes. Der Weg dieser Reform ist begleitet von einer Fülle römischer Erlasse, die auf der breiten Skala zwischen Grundsatzbeschlüssen und Regelung von Detailfragen fast kein Thema unerwähnt lassen. Wer sich für den Wortlaut dieser Texte interessierte, mußte eine Vielzahl von Publikationen konsultieren, weil das eine da, das andere dort erschienen war. Diesem Mißstand wurde 1976 zunächst mit einer lateini-